

01.07.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zum jngsten Massaker in Kisangani in der Demokratischen Republik Kongo

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 307237 - vom 27. Juni 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung
in der Sitzung am 13. Juni 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zum jüngsten Massaker in Kisangani in der Demokratischen Republik Kongo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Demokratischen Republik Kongo,
 - unter Hinweis auf den vom Rat am 29. Januar 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Durchführung des Lusaka-Abkommens und den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo¹,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Vorsitzenden des UN-Sicherheitsrates vom 5. Juni 2002 und 24. Mai 2002, in denen dieser die Morde an und Angriffe gegen Zivilisten und Soldaten in Kisangani scharf verurteilt hat,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des EU-Ratsvorsitzes vom 23. Mai 2002 über die Ereignisse in Kisangani²,
 - in Kenntnis der Resolutionen 1399/2002, 1376/2001 und 1341/2001 des UN-Sicherheitsrates,
- A. in der Erwägung, dass das Massaker in Kisangani im Mai 2002, dem nahezu 200 Menschen zum Opfer fielen, eine der blutigsten Episoden des Krieges der Aggression und Besetzung ist, der im Osten der Demokratischen Republik Kongo geführt wird,
- B. angesichts der von der RCD-Goma gegen die Bevölkerung von Kisangani gerichteten Repressalien, nachdem bewaffnete Einheiten der RCD-Originel (Abtrünnige der RCD-Goma) die Radiostation dieser Stadt besetzt hatten, um den Abzug der ruandischen Besatzungstruppen zu fordern,
- C. in Anbetracht der wachsenden Zunahme von Intoleranz und von Reden, in denen ethnischer Hass gepredigt wird und die sich besonders gegen die Tutsi-Minderheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo richten, sowie in Anbetracht der jüngsten Ereignisse in Kisangani, wo fünf Tutsis nach Aufstachelung durch meuternde Soldaten lebendig verbrannt wurden und bewaffnete Einheiten die Radiostation des Ortes besetzten, um den Abzug der ruandischen Besatzungstruppen zu fordern,
- D. in der Erwägung, dass der nunmehr dreieinhalb Jahre währende Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo zu einer dramatischen Erhöhung der Unterernährung und der Sterblichkeitsraten im Land geführt hat, und dass 70% der Menschen in den vom Krieg betroffenen Gebieten keinen Zugang zu medizinischer Versorgung oder ausreichend Nahrung haben,

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2001, S. 1.

² 9161/1/02 REV1.

- E. daran erinnernd, dass die Bevölkerung von Kisangani und die führenden Akteure der Zivilgesellschaft dem Teilabkommen, das zwischen der Regierung der DR Kongo und der MLC mit Zustimmung eines großen Teils der nichtbewaffneten Opposition unterzeichnet wurde, um eine friedliche Lösung der Probleme des Landes herbeizuführen, ihre Zustimmung gegeben haben,
- F. unter Hinweis darauf, dass zwei Mitarbeiter der UN-Mission MONUC von der RCD-Goma ausgewiesen wurden, und dass der UN-Sicherheitsrat die Entmilitarisierung der Stadt fordert und die Angriffe gegen die MONUC scharf verurteilt hat,
- G. in der Erwägung, dass nach Angaben des durch das Lusaka-Abkommen eingesetzten gemeinsamen Militärausschusses nur Namibia seine Truppen zurückgezogen hat; unter Hinweis darauf, dass sich auch die Truppen Ugandas, Simbabwe und Angolas sowie die mehr als 4.000 ruandischen Soldaten, die im Osten der DR Kongo stationiert sind, aus dem Land zurückziehen müssen, da alle mit der einen oder anderen kongolesischen Konfliktpartei verbündet sind,
- H. in der Erwägung, dass der im südafrikanischen Sun City geführte „innerkongolesische Dialog“ am 19. Mai 2002 zu Ende ging, ohne dass eine politische Einigung erreicht wurde, die alle Parteien einschließt; jedoch in der Erwägung, dass die Vereinbarung von Sun City einen wichtigen Schritt hin zur Vorbereitung des demokratischen Übergang im Land und zu einer friedlichen Beilegung der Konflikte darstellt; im Bedauern, dass sich einige Teilnehmer und insbesondere die RCD-Goma dieser Vereinbarung nicht anschließen wollten, mit dem Appell an alle kongolesischen Parteien zur Verantwortung und zur Einhaltung des Rahmens, der im Übereinkommen von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen festgelegt wurde,
- I. in Bestätigung seines Eintretens für die Souveränität der DR Kongo, die auch die Verfügungsgewalt über ihre natürlichen Ressourcen einschließt; in der Erwägung, dass sich im Osten der DR Kongo der größte Teil der Nationalparks befindet, der von Wilderei, Abholzung und vom illegalen Abbau von Gold, Diamanten, Kupfer, Kobalt und Coltan bedroht ist,
- J. daran erinnernd, dass der UN-Sicherheitsrat in verschiedenen Resolutionen die Entmilitarisierung von Kisangani und den Rückzug der ausländischen Truppen gefordert hat,
- K. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) am 13. Juni 2002 Anhörungen mit Dringlichkeitscharakter abhält, nachdem die Regierung der DR Kongo Klage gegen Ruanda erhoben hat, dem sie Beteiligung an den jüngsten Morden und Menschenrechtsverletzungen – unter anderem in Kisangani – in einem tragischen Bürgerkrieg, in dem seit August 1998 Millionen Kongolesen ums Leben gekommen sind, vorwirft,
 - 1. verurteilt das Wiederaufleben von Gewalt in den von der RCD-Goma besetzten Gebieten, besonders das Massaker in Kisangani, sowie die Unterdrückung des kongolesischen Volkes durch Mitglieder der RCD-Goma und der ruandischen Truppen;
 - 2. unterstützt den Antrag des Internationalen Untersuchungsausschusses der UNO in Bezug auf die Verantwortlichen für die Massaker in Kisangani und fordert den Gouverneur der

Stadt, Jean-Pierre Birusa, auf, das Verbot aller öffentlichen Versammlungen aufzuheben;

3. fordert die RCD-Goma auf, den Einsatz der lokalen NRO, der Kirchen und der Zivilgesellschaft für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu respektieren und die Sicherheit des internationalen Friedenssymposiums zu garantieren, das von Erzbischof Monsengwo einberufen werden soll;
4. fordert alle am Konflikt in der DR Kongo beteiligten Parteien auf, die Menschenrechte, Meinungsfreiheit, Recht auf Freizügigkeit und auf Eigentum zu achten, und fordert, dass diejenigen, die an diesem Blutvergießen beteiligt waren bzw. dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;
5. begrüßt die politische Einigung über die einvernehmliche Verwaltung des Übergangs in der DR Kongo, die am 19. April 2002 von der Regierung der DR Kongo, der MLC von Jean-Pierre Bemba, der RDC-ML, RDC-N und den meisten Vertretern der unbewaffneten Opposition und der Zivilgesellschaft unterzeichnet wurde; bedauert, dass die Parteien der demokratischen Opposition, wie die UDPS, Fonus, Palu und MNC/L sowie die anderen Parteien und repräsentativen Plattformen der Zivilgesellschaft das Abkommen vom 19. April 2002 nicht unterzeichnet haben, und unterstützt die Bemühungen des Sonderbeauftragten der Europäischen Union, das Bündnis zum Schutz des innerkongolesischen Dialogs, das die RCD-Goma und fünf Parteien der unbewaffneten Opposition umfasst, in diese Vereinbarung einzubeziehen;
6. fordert die Konfliktparteien auf, auf ein umfassendes und integriertes Abkommen hinzuarbeiten, das einen stabilen politischen Übergang innerhalb eines für alle Parteien akzeptablen Zeitraums garantieren kann, nach dessen Ablauf freie und demokratische Wahlen abgehalten werden können;
7. fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Europäische Union auf, Druck auf Ruanda auszuüben, um zu erreichen, dass die RCD-Goma unverzüglich ihre Schikanen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen einstellt;
8. fordert die Vereinten Nationen und die Europäische Union auf, alles Notwendige zu unternehmen, damit den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, besonders der Resolution über die Entmilitarisierung von Kisangani, Folge geleistet wird;
9. fordert die Entmilitarisierung von Kisangani, die Wiederöffnung des Flusses Kongo für den Schiffverkehr, die Wiederherstellung der Einheit der DR Kongo und die Stationierung eines „Truppenschirms“ der internationalen Gemeinschaft im Osten der DR Kongo zur Sicherung ihrer Grenzen zu den Nachbarländern;
10. begrüßt die Stationierung von UN-Truppen, die dazu beitragen sollen, den Waffenstillstand zu überwachen, und fordert die rasche Durchführung der nächsten Phase der UN-Operation einschließlich der Stationierung weiterer Truppen, um das Programm der freiwilligen Entwaffnung einzuleiten;
11. fordert die Entwaffnung und Demobilisierung der Konfliktparteien sowie Freizügigkeit für Personen und Waren; begrüßt die Tatsache, dass Namibia seine Truppen aus dem Hoheitsgebiet der DR Kongo zurückgezogen hat, fordert jedoch nachdrücklich, dass alle

ausländischen Truppen in der DR Kongo ihre Truppen ebenfalls in Einklang mit der UN-Resolution 1304 zurückziehen;

12. befürwortet die Stärkung des Mandats der MONUC und verurteilt aufs Schärfste die kürzliche Ausweisung von zwei Mitarbeitern der MONUC-Friedenstruppe und eines belgischen Mitarbeiters einer Menschenrechtsorganisation durch die RCD-Goma;
13. fordert alle Parteien auf, beim Prozess der Auflösung und des Rückzugs ausländischer Truppen von jeglichen Feindseligkeiten abzusehen und die territoriale Integrität der DR Kongo zu achten; äußert Sorge über die kürzlichen Berichte über Militäroperationen in der Provinz Kivu und unterstützt den Sicherheitsrat in seiner Forderung nach einer Entmilitarisierung der Provinz Kivu;
14. verurteilt die weitverbreitete sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch Soldaten und Kombattanten auf allen Seiten und fordert alle Parteien auf, die Rekrutierung von Kindersoldaten zu stoppen, und ihre Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu gewährleisten;
15. fordert Präsident Kabila und die Übergangsregierung auf, ihre Versprechen im Hinblick auf demokratische, rechtliche und Menschenrechtsreformen einzuhalten, einschließlich des Versprechens, ein Moratorium zur Nichtvollstreckung von Todesstrafen zu verkünden, das Militärgericht zu reformieren und die Rechte der Verteidiger der Menschenrechte zu schützen;
16. fordert den Rat und die Kommission auf, mit internationalen Organisationen wie dem Welternährungsprogramm und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Aktionsplan für den Wiederaufbau der DR Kongo auszuarbeiten und sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für diesen Prozess bereitgestellt werden, sobald der Frieden im Land hergestellt ist;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, den Generalsekretären der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der OECD; den Ko-Präsidenten der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU; den Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds; dem Generaldirektor des Entwicklungsprogramms (UNDP) der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms (WFP), sowie den Regierungen Burundis, der DR Kongo, Ruandas, Ugandas, Angolas, Simbabwe und Namibias zu übermitteln.